

LANDESSPEZIFISCHE REGELUNGEN

Oberstes Landesgericht

Die Regelungen der Aktenordnung gelten für das Oberste Landesgericht entsprechend, mit folgender Maßgabe:

1. ¹Als Revisionen, Rechtsbeschwerden und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht und Rechtsbeschwerden nach dem Polizeiaufgabengesetz sind zu registrieren:
 - a) unter dem Registerzeichen „ZRR“
Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht,
 - b) unter dem Registerzeichen „ZRRH“
Anträge außerhalb eines anhängigen Revisionsverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht,
 - c) unter dem Registerzeichen „ZBR“
Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht,
 - d) unter dem Registerzeichen „ZBR-PAG“
Rechtsbeschwerden nach dem Polizeiaufgabengesetz,
 - e) unter dem Registerzeichen „ZBRH“
Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsbeschwerdeverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht.

²Im Register sind die in § 22 Absatz 2 genannten Angaben zu vermerken.

³Anstelle des Berufungsklägers und -beklagten sind der Revisionskläger und -beklagte sowie Rechtsbeschwerdeführer und -gegner zu vermerken.
2. Die Regelungen in §§ 21, § 22, § 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gelten für das Oberste Landesgericht entsprechend, soweit die Zuständigkeit für die dort genannten Verfahren auf das Oberste Landesgericht übertragen wurde.
3. ¹Als Revisionen und Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen der streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit über Landesrecht sind zu registrieren:
 - a) unter dem Registerzeichen „LwRR“
Revisionen in Landwirtschaftssachen der streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit über Landesrecht,
 - b) unter dem Registerzeichen „LwRRH“

Anträge außerhalb eines anhängigen Revisionsverfahrens in
Landwirtschaftssachen der streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit über
Landesrecht,

- c) unter dem Registerzeichen „LwBR“

Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen der streitigen bürgerlichen
Gerichtsbarkeit über Landesrecht,

- d) unter dem Registerzeichen „LwBRH“

Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsbeschwerdeverfahrens in
Landwirtschaftssachen der streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit über
Landesrecht.

²Im Register sind die in § 22 Absatz 2 genannten Angaben zu vermerken.

³Anstelle des Berufungsklägers und -beklagten sind der Revisionskläger und
-beklagte sowie Rechtsbeschwerdeführer und -gegner zu vermerken.

4. § 49 gilt für das Oberste Landesgericht entsprechend mit der Maßgabe, dass
folgende Registerzeichen zu verwenden sind:

- a) „StRR“ für Revisionen,

- b) „StObWs“ für Beschwerden,

- c) „ObOWi“ für Beschwerden und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen,

- d) „StObRbs“ für sonstige Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde.

- e) „Kart“ für Bußgeldverfahren nach § 98 EnWG und Bußgeldverfahren nach dem
Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen.

5. ¹Disziplinarsachen gegen Notare sind unter dem Registerzeichen „DSNot“ zu
registrieren. ²Im Register sind die in § 53 Absatz 2 genannten Angaben zu
vermerken.

6. ¹Als Berufungs- und Beschwerdeverfahren vor dem Landesberufsgerecht sind
zu registrieren:

- a) unter dem Registerzeichen „LBG-Ap“

Verfahren gegen Apotheker,

- b) unter dem Registerzeichen „LBG-Arch“

Verfahren gegen Architekten,

- c) unter dem Registerzeichen „LBG-Ä“

Verfahren gegen Ärzte,

- d) unter dem Registerzeichen „LBG-Ing“

Verfahren gegen Mitglieder der Bayer. Ingenieurkammer-Bau,

e) unter dem Registerzeichen „LBG-Psych“

Verfahren gegen Psychotherapeuten,

f) unter dem Registerzeichen „LBG-T“

Verfahren gegen Tierärzte,

g) unter dem Registerzeichen „LBG-Z“

Verfahren gegen Zahnärzte.

²Im Register sind die in § 53 Absatz 2 genannten Angaben zu vermerken.

7. ¹Als Verfahren vor dem Großen Senat sind zu registrieren:

a) unter dem Registerzeichen „ZGS“

Verfahren vor dem Großen Senat in Zivilsachen,

b) unter dem Registerzeichen „StGS“

Verfahren vor dem Großen Senat in Strafsachen,

c) unter dem Registerzeichen „VGS“

Verfahren vor dem Vereinigten Großen Senat.

²Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

a) Aktenzeichen,

b) Datum des Eingangs,

c) gegebenenfalls Jahr des Weglegens und des Ablaufs der
Aufbewahrungsfrist,

d) Bemerkungen.